

Bestandsaufnahme von Reis.**Beislagnahmerecht für die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H.**

Der Bundesrat hat gestern eine Verordnung erlassen, durch welche das Reich die Verfü- gung über solche größeren Reismengen er- halten soll, die zu spekulativen Zwecken dem Kon- sum ferngehalten werden. Die Durchführung wird der Zentral-Einkaufs-Gesell- schaft in Berlin übertragen. Wer Vorräte, Bruchreis oder Reismehl am 26. April im Ge- wahren hat, muß die Mengen der Zentral-Ein- kaufs-Gesellschaft m. b. H. bis zum 29. April an- zeigen, wobei die Mengen ausgenommen sind, die bei einem Verwahren unter zwei Doppelzentner betragen. Wer mit solchen Mengen handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie im Besitz hat, muß sie der Zentral-Einkaufs- Gesellschaft m. b. H. auf deren Aufforde- rung käuflich überlassen. Die Gesell- schaft kann diese Aufforderung sofort und spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige ergehen lassen. Sie wird dabei nicht auf Mengen zurückgreifen, die für die Versorgung des Kon- sums unmittelbar bestimmt sind, sich also im Be- sitze von Verbrauchern und Kleinhändlern, Kon- sumvereinen, Verkaufsstellen, Stadtverwaltungen und ähnlichen befinden. Danach wird die normale Reisversorgung der Bevölkerung ebensowenig wie gewerbliche Betriebe eine Störung erleiden. (W. T. B.)

Neue Vorratsermittlungen.

Von den statistischen Landeszentralbehörden sollen, wie wir hören, an einem noch näher zu be- stimmenden Tage im ersten Drittel des Monats Mai Erhebungen über die noch vorhandenen Vorräte von Getreide und Mehl vorgenommen werden. In den Vorratsmengen seit der Aufnahme vom 1. Februar sind natur- gemäß bedeutende Veränderungen erfolgt, über die eine klare Uebersicht fehlt. Uebereignungen und Zuweisungen haben stattgefunden; manche Vorräte sind erst in den letzten Monaten ausgedroschen und ausgemahlen worden. Wieviel auf- gebraucht oder noch vorhanden ist, muß von neuem festgestellt werden, damit die Verteilung bis zur nächsten Ernte nicht fehlgreift. Die Aufnahme soll sich auch auf Hafer und Gerste erstrecken.

Zur Regelung der**Kartoffelversorgung.**

Durch die neuen Verordnungen des Bundes- rats über die Regelung der Kartoffelverteilung und über die Gebühren, die den Landwirten für die Aufbewahrung der Kartoffeln zugestanden werden, wird die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Der Kartoffelhandel scheidet nunmehr für die Verbeischaftung von Kartoffeln vom Lande nach den Städten völlig aus, denn er darf den Landwirten nur den gesetzlichen Höchstpreis von 4.50 M. für den Zentner bezahlen, während der Landwirt vom 20. April ab beim Verkauf seiner Kartoffeln an die neugegründete Reichsstelle für Kartoffelversorgung oder an Kommunalverbände außer den gesetzlichen Höchstpreisen noch eine Auf- bewahrungsgebühr von zunächst 1 M. für den Zentner erhält, die sich alle zehn Tage um je 50 Pf. erhöht und im Juni bis auf 4 M. steigt, so daß im Juni die Landwirte bei Kartoffelliefe- rungen an diese öffentlichen Körperschaften 4.50 Mark und 4 M., also 8.50 M. für den Zentner erhalten, während der Handel nur höchstens 4.50 Mark bezahlen darf. Kein Landwirt wird also in Zukunft an die Händler Kartoffeln verkaufen, und das Publikum wird seinen Kartoffelbedarf bei den Kommunen decken müssen. Den Kommunalver-

waltungen erwachsen damit neue Aufgaben, und sie werden in ihrem eigenen und ihrer Bewohner Interesse gut daran tun, sich hierbei der sachver- ständigen Mitarbeit der Kartoffelhändler zu be- dienen. Einen entsprechenden Antrag haben nun- mehr auch die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an die Magistrate von Berlin und der größeren Vororte gerichtet. Um der Bevölkerung den Einkauf ihrer Kartoffeln gegenüber dem bis- herigen Zustande nicht zu sehr zu erschweren, dürfte es sich empfehlen, daß die Gemeinden den Kleinverkauf der Kartoffeln an das Publikum soweit wie möglich dem Kleinhandel übertragen. In diesem Sinne haben sich auch die Ältesten ausgesprochen.